



## 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

Die Beitragsordnung der Hockeyabteilung hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zuletzt am 02. Dezember 2024 folgende Fassung:

I. Es werden die folgende Beiträge erhoben:

Gruppe	Bezeichnung	Halbjahr	Jahresbeitrag
JH	Mitglied 0 bis 5 Jahre	€ 110	€ 220
IH	Mitglied 6 bis 21 Jahre (inkl. Azubi, Studenten)	€ 155	€ 310
FH	Mitglied 22 bis 27 Jahre (inkl. Azubi, Studenten)	€ 175	€ 350
IIH	2. und jedes weitere Mitglied 6 bis 21 Jahre im Haushalt	€ 115	€ 230
AH	Erwachsenes Mitglied	€ 230	€ 460
CH	Paare im gemeinsamen Haushalt	€ 400	€ 800
RH	Familienbeitrag, mehr als 3 Personen im gemeinsamen Haushalt	€ 575	€ 1.150
OH	Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	€ 70	€ 140
PH	Passive Mitglieder (Fördermitglieder), Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins	€ 35	€ 70

II. Zusätzlich zahlen aktive Mitglieder einmal jährlich ein Entgelt in Höhe von 50 € für Erwachsene ab 22 Jahren und 40 € für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 21 Jahren in eine Sportstättenrücklage ein. Pro Haushalt ist das geschuldete Entgelt auf einen maximalen Gesamtbetrag von 150,00 € begrenzt.

III. Mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € für Erwachsene ab 22 Jahren und 30,00 € für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis 21 Jahre fällig.

IV.

- Die Jahresbeiträge werden je zur Hälfte im Januar und im Juli eingezogen. Das Entgelt für die Sportstättenrücklage wird gemeinsam mit dem Halbjahresbeitrag im Juli eingezogen.
- Erfolgt die Aufnahme als Mitglied im laufenden Kalenderhalbjahr nach bereits erfolgtem Einzug der Halbjahresbeiträge, so wird der jeweilige zeitanteilige Halbjahresbeitrag bis zum Ende des Halbjahres geschuldet. Der anteilige Beitrag kann – ebenso wie die Aufnahmegebühr – auch außerhalb des turnusmäßigen halbjährlichen Beitragseinzugs erhoben werden.
- Alle im Zusammenhang mit einer Rücklastschrift dem Verein entstehenden Kosten trägt das jeweilige Mitglied, soweit die Rücklastschrift von ihm zu vertreten ist (Bspw. mangelnde Kontodeckung, fehlende Mitteilung einer Kontenänderung, unberechtigter Widerspruch gegen den Einzug).

V. Die Änderungen in dieser Beitragsordnung mit Beschluss vom 02. Dezember 2024 gelten ab 1. Januar 2025.